

**Amtliche Bekanntmachung
nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 34 Abs. 1 und 3 KWG)**

über das Ausscheiden eines Mitgliedes
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön)
sowie Feststellung der nachrückenden Bewerberin

Aufgrund seiner bevorstehenden Ernennung zum ehrenamtlichen Stadtrat im Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) hat Herr Klaus Grösch (BfG) auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) verzichtet.

Ich stelle daher das Ausscheiden von Herrn Klaus Grösch aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) fest.

Die nächste noch nicht berufene Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl des Wahlvorschlages des Bündnis für Gersfeld (BfG) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ist Frau Karin Muhr.

Ich stelle daher Frau Karin Muhr, Gersfeld (Rhön), Dalherda, Mittelstr. 8, als nachrückendes Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) fest.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahllleiter, Rathaus, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Gersfeld (Rhön), 12.10.2023

Der Gemeindevahllleiter


Gutmann, VA

